

Richtlinien Altfenster

Altfenster werden durch die Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen als besonders überwachungsbedürftiger Abfall (Sonderabfall) eingestuft. Eine Separierung vor Ort in Flachglas (A021) und Altholz Sorte A IV.1 (A038) ist zum Teil nicht sinnvoll. Bei der Bausch GmbH erfolgt die Trennung in die Fraktionen Flachglas, Altholz von Altfenstern und eventuell in PVC-Abfälle oder Aluminium.

Angenommen werden z.B.:

- Altfenster komplett mit Glasscheibe
- Altfenster mit Holzrahmen
- Altfenster mit Kunststoffrahmen
- Altfenster mit Aluminiumrahmen
- Altfenster mit Verbundrahmen aus Holz und Aluminium
- Altfenster mit Drahtglas

Nicht als Altfenster angenommen werden:

- Altholz Sorte A I
- Altholz Sorte A II
- Altholz Sorte A III
- Altholz Sorte A IV.1
- Altholz Sorte A IV.2
- Flachglas
- Sägemehl, -späne
- Baumgeäst, Baumstämme, Wurzelstöcke, Rinde
- Verfaultes Holz
- Mit Steinen, Erde und sonstigem Schmutz verunreinigtes Holz
- Holz mit Fremdstoffen (z.B. Teerpappe, Teppiche, Kunststoff-, Stoff-, Textilteile und Mauerteile aus Gips, Backsteinen, Beton, etc.)